

## **Geschäftsordnung der LV Rhein Hessen Pfalz e.V.**

### **§ 1 Leitung der LV (Landesverband)**

1. Der/die 1. Vorsitzende/r, der/die 2. Vorsitzende/r und der/die Geschäftsführer/in vertreten den LV satzungsgemäß gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand, bestehend aus den satzungsgemäßen Punkt 19 benannten Mitgliedern, ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind.
3. Beauftragte, welche die vom Vorstand delegierten Entscheidungen und Maßnahmen durchführen, sind jederzeit dem Vorstand auskunftspflichtig, um diesem die Leitung des LV zu ermöglichen und eine einheitliche Willensbildung zwischen Vorstand, Organen sicherzustellen sowie im Außenverhältnis ein einheitliches Auftreten des LV zu bewirken.

### **§ 2 Geschäftsführung des LV**

1. Die Geschäftsführung der LV umfasst den gesamten Geschäfts- und Geldverkehr zur Pflege und Förderung des Sports, zur Sicherung, Erhaltung und Vermehrung des Vermögens des LV sowie Maßnahmen zur Förderung des LV.
2. Der Geschäftsführung gehören an:
  - 1. Vorsitzende/r
  - 2. Vorsitzende/r
  - Geschäftsführer/in
3. Der Vorstand der LV kann Aufgaben an die Geschäftsführung delegieren. Die Beauftragten sind dem Vorstand in vollem Umfang auskunfts- und nachweispflichtig

### **§ 3 Aufgaben der LV**

1. Der Vorstand ist für die Finanzen verantwortlich, insbesondere dafür, dass ein Wirtschaftsplan (Vorausrechnung) aller Einnahmen und Ausgaben aufgelegt wird. Im Rahmen dieses Wirtschaftsplanes erfolgen Zuweisungen an die Geschäftsführung zur Durchführung der Aufgaben des allgemeinen Geschäftsverkehrs.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, in einer zeitnahen Rechnungslegung die Vermögensentwicklung des Vereins nachzuweisen und bei der Landeskongress eine Geschäftsbericht mit Vermögensnachweis bekannt zu geben.
3. Das mit den Finanzen beauftragte Vorstandsmitglied ist befugt, Ausgaben für Geschäfte der laufenden Verwaltung zu bewirken und hat dabei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu beachten. Verpflichtungen über einen längeren Zeitraum sowie vertragliche Verpflichtungen sind durch den Vorstand genehmigungspflichtig.
4. Ausgaben einmaliger Art und außerhalb des normalen Geschäftsbetriebs sind wie folgt genehmigungspflichtig:

• bis € 200,- €	durch jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands
• bis € 1.000,- €	durch den geschäftsführenden Vorstand
• ab € 1.000,- €	durch den Vorstand

- ab € 10.000,- € durch die Landeskonferenz

5. Sämtliche Grundstücksgeschäfte (Veräußerungen, Erwerb, Belastungen von Grundstücken für Zwecke der Kreditsicherungen) sind von der Landeskonferenz zu genehmigen. Das gilt auch für bauliche Veränderungen, wie Abriss, Neubau, Um- und Ausbauten an Gebäuden, Plätzen und sonstigen Vorrichtungen, die fest mit dem Grund und Boden verbunden sind.

#### **§ 4 Ordnungsprinzipien innerhalb des LV**

1. Der Vorstand besteht aus: gemäß Punkt 19 der Satzung des LV.
2. Der Sportausschuss besteht aus: gemäß Punkt 21 der Satzung des LV.
3. Der Jugendausschuss besteht aus: gemäß Punkt 22 der Satzung des LV.
4. Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf jedoch mindestens 2.mal im Jahr statt. Die Tagesordnung ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden den Vorstandsmitgliedern mindestens 5 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Die Sitzungsleitung ist grundsätzlich vom 1. oder 2. Vorsitzenden wahrzunehmen.
5. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Bei mehrmaligem unentschuldigtem Fernbleiben können die 1. und 2. Vorsitzenden einen Tadel aussprechen. Bei zweimaligem Tadel kann der Vorstand eine vorstandsinterne Abstimmung darüber herbeiführen, ob ein wichtiger Grund zum Ausschluss vorliegt.
6. Über alle Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, aus denen Datum, Teilnehmerverzeichnis und besprochene Punkte bzw. Beschlüsse hervorgehen. Bei Abstimmungen über Entscheidungen ist das Abstimmungsergebnis (ohne Namensangabe) festzuhalten.
7. Der Vorstand ist in Ausnahmefällen befugt, anstelle von Gesamtvorstandssitzungen auch Gremien zu bilden. In diesen Fällen sind die Ausarbeitungen bei der nächsten Gesamtvorstandssitzung genehmigungspflichtig. Sitzungen dieser Art sind ebenfalls in Notizen zu protokollieren.
8. Innerhalb des Vorstands herrscht das Kollegialprinzip; jedes Mitglied hat eine Stimme. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
9. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen andere Mitglieder einladen und zum Vortrag und zur Meinungsäußerung auffordern. An Abstimmungen des Vorstands nehmen Gäste nicht teil.
10. Die bei Vorstandssitzungen getroffenen Entscheidungen haben nur Gültigkeit, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend sind. Sind drei der Mitglieder nicht anwesend, erfolgt eine Wiederholungseinladung.
11. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in der Funktionsbeschreibung des LV beschrieben.

#### **§ 5 Informationspflicht des LV**

1. Der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende ist verpflichtet, über die Tätigkeit der LV bei den Landeskonferenzen zu berichten.

## **§ 6 Abschließende Bestimmungen**

1. Diese Geschäftsordnung wurde in der Vorstandssitzung am 10.01.2014 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
2. Diese Änderung der Geschäftsordnung wurde in der Vorstandssitzung am 15.04.2015 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
3. Dauerhafte Änderungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

Mehlingen, den 28.05.2015

  
\_\_\_\_\_  
**Nicolai Bastian**  
1. Vorsitzender